

Übungsfälle im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene - Allgemeines Verwaltungsrecht -



Fall 1: Gaststätte

Sachverhalt

In der kreisfreien Stadt Würzburg schließt im Sommer 2025 ein traditionsreiches Kaffeehaus, die Geschäftsräume stehen zum Verkauf. Der geschäftstüchtige N sieht seine Chance gekommen und möchte in den Räumlichkeiten einen Club („Diskothek“) eröffnen. Die gediegene Einrichtung im Wiener Stil möchte er dabei – abgesehen von den notwendigen Umbauten für Tanzfläche, Bühne und den Barbereich – weitgehend erhalten. Er sieht diese als Alleinstellungsmerkmal gegenüber den anderen, weniger schicken Clubs der Stadt.

Mit diesem aus seiner Sicht innovativen Konzept erhofft er sich, ein hippestes, studentisches (und vor allem trinkfreudiges und dank großzügiger elterlicher Unterhaltsleistungen spendables) Publikum anzulocken.

Aus diesem Grund beantragt N bei der zuständigen Behörde der Stadt Würzburg die Erlaubnis zur Eröffnung seines Lokals.

In ihrem Schreiben, das am 04.09.2025 postalisch versendet wurde, erteilt die Stadt Würzburg dem N die Erlaubnis zum Betrieb des Lokals.

Dabei werden dem N jedoch einige „Vorgaben“ gemacht. Er müsse ab 22:00 Uhr auf „übermäßig laute Musik“ verzichten und spätestens um 1:00 Uhr schließen, außerdem dürfe er auch keine Gelegenheiten zum Verweilen vor der Diskothek bieten.

Zur Begründung wird angeführt, dass nur so die Nachbarschaft vor den Lärmbelästigungen geschützt werden könne.

Dem Bescheid ist zudem eine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt, dass N innerhalb von vier Wochen Klage zum Verwaltungsgericht Würzburg erheben könne.

Die Freude des N über die Erlaubnis ist groß. Großes Unverständnis aber verspürt er über die Vorgaben der Behörde. Da N selbst einmal ein paar Semester Jura studiert hat, ist er

davon überzeugt, durch die Verpflichtungen der Behörde in seinem verfassungsrechtlich verbürgten Recht auf Berufsfreiheit verletzt zu sein und sieht in der „Sonderbehandlung“ seines Lokals gegenüber den Mitbewerbern eine bodenlose Ungerechtigkeit. Er wendet sich am 09.10.2025 an das zuständige Verwaltungsgericht und legt schriftlich Klage mit dem Begehren ein, seine Lokalität so wie im Erlaubnisantrag dargelegt betreiben zu können.

Aufgabe 1

Zu prüfen ist, ob die Klage des N Aussicht auf Erfolg hat. Hierbei ist – ggf. hilfsgutachterlich – auf alle aufgeworfenen Fragen einzugehen. Insbesondere wird auf die abgedruckten Normen aus dem GastG, der GewO und dem BImSchG hingewiesen.

Abwandlung

N betreibt das Lokal nach der Eröffnung ganz nach seinen Vorstellungen und sieht von einem gerichtlichen Vorgehen gegen die Nebenbestimmungen ab.

Als der zuständige Sachbearbeiter der Stadt Würzburg hiervon erfährt, ist er entsetzt über das Verhalten des N. Er sieht daher keine andere Möglichkeit, als dem N die Erlaubnis wieder zu entziehen.

Der Entzug der Erlaubnis belastet den N psychisch sehr. Er entschließt sich daher, resigniert die Entscheidung der Behörde hinzunehmen und nicht dagegen vorzugehen.

Als seine Freundin E davon erfährt, ist sie entsetzt. Sie möchte daher die Behörde gerichtlich dazu zwingen, ihrem Partner die Erlaubnis wieder zu erteilen.

Aufgabe 2

Wäre eine solche Klage der E zulässig?

Auszug aus GastG, GewO und BImSchG und BayGastV:

§ 1 GastG - Gaststättengewerbe

(1) Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer im stehenden Gewerbe

1. Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
2. zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),
3. (weggefallen)

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

[...]

§ 2 GastG – Erlaubnis

(1) Wer ein Gaststättengewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann auch nichtrechtsfähigen Vereinen erteilt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. alkoholfreie Getränke,

2. unentgeltliche Kostproben,
3. zubereitete Speisen oder
4. in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht.

§ 4 GastG – Versagungsgründe

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. [...]

§ 5 GastG – Auflagen

(1) Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis bedürfen, können jederzeit Auflagen zum Schutze

1. der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit,
2. der im Betrieb Beschäftigten gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit oder
3. gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden.

[...]

§ 30 GastG – Zuständigkeit und Verfahren

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können die für die Ausführung dieses Gesetzes und der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen zuständigen Behörden bestimmen; die Landesregierungen oder die von ihnen durch Rechtsverordnung bestimmten obersten Landesbehörden können ferner durch Rechtsverordnung das Verfahren, insbesondere bei Erteilung sowie bei Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen und bei Untersagungen, regeln.

§ 1 GewO – Grundsatz der Gewerbefreiheit

(1) Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

[...]

§ 3 BImSchG – Begriffsbestimmungen

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

[...]

§ 1 BayGastV – Vollzugszuständigkeit

(1) Für den Vollzug gaststättenrechtlicher Vorschriften sind vorbehaltlich anderweitiger Regelung die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. [...]